

Saatgut – Gewährleistung ade?

Die Saatgutproduktion unterliegt umfangreichen Kontrollmechanismen. Diese sollen dem Landwirt Schutz gegenüber Unregelmäßigkeiten bieten. Dennoch enthält das Gewährleistungssystem für Saat- und Pflanzgut gravierende Lücken. Diese führen nicht selten dazu, dass der betroffene Landwirt auf seinem Schaden sitzen bleibt. Wie man sich davor schützen kann, erläutert Herr Rechtsanwalt Josef Deuringer, Augsburg.

Durch das Saatgutverkehrsgesetz in Verbindung mit der Saatgut- und der Pflanzkartoffelverordnung ist das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut zahlreichen Prüf- und Kontrollverfahren unterworfen. Nach § 3 Saatgutverkehrsgesetz darf nur anerkanntes Saatgut in den Verkehr gebracht – sprich verkauft werden.

Das Verfahren der Anerkennung einschließlich der vorzunehmenden Prüfung regelt für Pflanzgut von Kartoffeln die Pflanzkartoffelverordnung, für Saatgut die Saatgutverordnung. Hierin sind bestimmte Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Beschaffenheit des Saat/Pflanzgutes geregelt. So ist z. B. in § 8 der Pflanzkartoffelordnung geregelt, dass das Pflanzgut keine Knollen aufweisen darf, die von Kartoffelkrebs, Bakterienringfäule, Schleimkrankheit oder Kartoffelnemathoden befallen sind.

Die in der Saatgut-/Pflanzkartoffelverordnung niedergelegten Prüf- und Überwachungspflichten der Anerkennungsstellen dienen der Sicherstellung der Verwendung hochwertigen Saat/Pflanzgutes. Kann der einzelne Landwirt, der anerkanntes Saatgut erwirbt, aber wirklich davon ausgehen, dass dies frei von Mängeln ist?

Nein. Zum einen basiert das Anerkennungsverfahren auf einer Musteruntersuchung. Das heißt, es wird nur ein Bruchteil der gesamten Vermehrungspartie tatsächlich untersucht. So sind z. B. für die Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel aus einer Partie von bis zu 500 dz eine Probe von zumindest 25 kg zu entnehmen. Bei aller Sorgfalt in der Probeentnahme ist es aber bereits hier nicht auszuschließen, dass sich einzelne Bereiche der Gesamtpartie im Untersuchungsmuster nicht widerspiegeln. So kann es zu Feuchtigkeitsschäden im Silo und damit zu einer Beeinträchtigung der Keimfähigkeit bei Saatgut in Teilbereichen kommen, ohne dass dies bei der amtlichen Kontrolle erkennbar werden muss. Ähnliches ergibt sich im Pflanzkartoffelbereich, da sich z. B. ein Befall mit bakterieller Ringfäule keineswegs kontinuierlich durch den gesamten Bestand verbreitet haben muss.

So musste sich auch der Bundesgerichtshof bereits mit der Frage beschäftigen, ob eine Anerkennungsstelle unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Amtspflicht haftet, wenn die tatsächliche Beschaffenheit des Saatgutes von der im Anerkennungsbescheid attestierten abweicht. Der Bundesgerichtshof hat eine solche Haftung verneint, da die gesetzlichen Regelungen zum Anerkennungsverfahren nicht dem Schutz individueller Vermögeninteressen Dritten dienen würden.

Es kommt hinzu, dass im Anerkennungsverfahren nur bestimmte vom Gesetz vorgegebene Qualitätsmerkmale geprüft werden. So ist z. B. die Befruchtungsfähigkeit von Roggen kein Prüfkriterium im Anerkennungsverfahren, deshalb waren auch vor einigen Jahren etliche Landwirte die Leidtragenden, die damals die Hybridroggensorte „Farino“ ausgesät hatten und ihre Ertragserwartungen nicht erfüllt sahen. Auch hier hat die Rechtsprechung den Landwirten keinen Schadensersatz zugebilligt.

Es kommt des Weiteren hinzu, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung die früher in § 24 Saatgutverkehrsgesetz enthaltene Gewährleistungsregelung, die da lautete:

„Wird Saatgut gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so gilt als zugesichert, dass das Saatgut artech und sortenecht ist und es die durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgesetzten Anforderungen erfüllt.“

ersatzlos mit Wirkung zum 01.01.2002 gestrichen wurde. Nach dieser Regelung galten die in der Anlage zur Saat- und Pflanzgutverordnung genannten Anforderungen für die Anerkennung als zugesicherte Eigenschaften. Das heißt, der Verkäufer hatte bei einem Fehler einer solchen zugesicherten Eigenschaft Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu leisten. Mit dieser gesetzlichen Regelung konnten die gängigsten Probleme (z. B. Ertragsausfall wegen herabgesetzter Keimfähigkeit bei Saatgut oder Krankheitsbefall von Pflanzgut) rechtlich befriedigend gehandhabt werden. Nunmehr gilt für Saat- und Pflanzgut aber dasselbe Gewährleistungsrecht wie für eine Waschmaschine etc.

Dies hat zunächst etwas positives. Zum einen beträgt die Gewährleistungsfrist nach der gesetzlichen Regelung 2 Jahre, während bisher die Ansprüche nach 1 Jahr nicht mehr geltend gemacht werden konnten. Des Weiteren ist die bisherige Beschränkung der Haftung auf die in der Anlage zur Saatgut-/Pflanzkartoffelverordnung genannten Qualitätsmerkmale entfallen. Nach der nunmehr geltenden gesetzlichen Regelung des § 434 Abs. 1 Satz 2 BGB haftet grundsätzlich der Verkäufer, wenn das Saat/Pflanzgut nicht die „Normalbeschaffenheit“ hat. Unter Normalbeschaffenheit wird man zumindest all das einordnen können, was auch im Anerkennungsverfahren geprüft wird. Noch nicht von der Rechtsprechung entschieden ist die Frage, ob darüber hinaus weitere Beeinträchtigungen des Saat/Pflanzgutes einen solchen Mangel der Normalbeschaffenheit darstellen. Zu denken ist hier z. B. an Krankheiten, die in der Pflanzkartoffelverordnung nicht genannt sind (z. B. Knöllchensucht oder gänzliche Freiheit von Besatz oder sonstigen Beeinträchtigungen, Krankheiten etc. innerhalb des Toleranzbereichs der Saatgutverordnung). Die zivilrechtlichen Vorstellungen über die Qualität der Normalbeschaffenheit müssen keineswegs mit dem staatlichen Anerkennungsmaßstab übereinstimmen. Besonders gilt dies natürlich für Bereiche, die außerhalb des Anerkennungsverfahrens liegen, wie z. B. Beizqualität, Sortierung etc.

Dass die gesetzliche Neuregelung allerdings auch fatale Folgen für die betroffenen Landwirte haben kann, zeigen z. B. die Fälle der Verseuchung von Pflanzgut mit bakterieller Ringfäule.

So war in vergangenen Jahren auf einer Reihe landwirtschaftlicher Betriebe der Befall von Kartoffelpartien einer bestimmten Sorte mit dem Erreger der bakteriellen Ringfäule festzustellen. Die zuständigen Verwaltungsbehörden erließen daraufhin umfangreiche, den einzelnen Betrieb stark belastende Quarantäneauflagen und Bewirtschaftungsbeschränkungen. Es zeigte sich schnell, dass die meisten betroffenen Betriebe ihr Pflanzgut aus ein und derselben

Vermehrungslinie bezogen haben, so dass die Verseuchung ihre Ursache in der Erkrankung und damit in der Mangelhaftigkeit des Pflanzgutes hatte. Unter Berufung auf den damals noch geltenden § 24 Saatgutverkehrsgesetz gelang es den betroffenen Landwirten dann auch ihre Schadensersatzansprüche vor Gericht gegen die Landhandelsunternehmen, die das Pflanzgut in Verkehr brachten, durchzusetzen.

Als nunmehr nach der eingetretenen Gesetzesänderung wiederum Fälle des Befalls mit bakterieller Ringfäule auftraten, die sich wiederum auf eine Vermehrungslinie zurückführen ließen, blieben die Landwirte bei der gleichen Sachlage auf ihrem Schaden sitzen. Sowohl das Landgericht Ingolstadt als auch das Schiedsgericht der Kartoffelwirtschaft München haben die Schadensersatzansprüche der betroffenen Landwirte abgewiesen. Das Gericht ist davon ausgegangen, dass das Landhandelsunternehmen im Zeitpunkt der Auslieferung den immanenten Befall des Ausgangspflanzgutes mit der bakteriellen Ringfäule nicht kannte und auch nicht kennen musste. Im Anerkennungsverfahren war ein solcher Befall nicht aufgefallen, sonst wäre das Pflanzgut ja ohnehin nicht als verkehrsfähig angesehen worden. Deshalb können auch keine Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden. Der Gesetzgeber hat nämlich die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches daran geknüpft, dass dem Verkäufer eine Pflichtverletzung des Kaufvertrages in Form eines Sachmangels zu Last fällt. Nur dann wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, das heißt, wenn er den Mangel kennt oder fahrlässig nicht kennt, oder wenn ihm sonst hinsichtlich des Mangels Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, hat er Schadensersatz zu leisten.

Im übrigen sei es so, dass dem Händler auch ein Verschulden des Herstellers nicht zugerechnet werden könne.

Der Händler dürfte also auf den Anerkennungsbescheid vertrauen, eine gesteigerte Untersuchungspflicht, insbesondere eine Pflicht zur nochmaligen Überprüfung des Pflanzgutes bestand nicht.

Dies bedeutet aber im Ergebnis nichts anderes, als dass faktisch Gewährleistungsansprüche nicht bestehen, wenn anerkanntes Saat- und Pflanzgut verkauft wird. So wie der Befall mit bakterieller Ringfäule ist z. B. auch eine mangelhafte Keimfähigkeit in Folge falscher Lagerung oder ähnliches für einen Händler selbst dann nicht erkennbar, wenn er das Saat- und Pflanzgut visuell nochmals selbst prüft. Eine weitergehende Untersuchungspflicht hat der Händler aber ohnehin nicht und wäre im übrigen auch bei der Menge des umzusetzenden Saat- und Pflanzgutes nicht realisierbar. Nur dann wenn ein Mangel offensichtlich ist (z. B. weil in Folge von Nassfäule die Säcke schon erkennbar durchfeuchtet sind), wäre ein Verschulden im Sinne der gesetzlichen Regelung anzunehmen.

Es zeigt sich also, dass der Gesetzgeber mit der sogenannten Schuldrechtsreform, die vorwiegend die Rechte des Verbrauchers stärken sollte, im Bereich des Saat- und Pflanzgutes gerade das Gegenteil bewirkt hat.

Wie kann sich nun der Landwirt aber in dieser misslichen Situation dennoch vor Schaden schützen?

Zunächst sollte der Landwirt das Saat/Pflanzgut rechtzeitig bestellen. Wird das Saat/Pflanzgut erst zum Saattermin geliefert, bleibt keine Zeit für eine vielleicht notwendige Ersatzbeschaffung. Zudem bietet ein früher Bezug die Möglichkeit selbst noch Untersuchungen, z. B. auf

Krankheitsbefall oder die Keimfähigkeit vorzunehmen. Sodann sollte der Landwirt das bezogene Saat/Pflanzgut unmittelbar nach Übernahme selbst auf optisch erkennbare Mängel untersuchen. Liegen solche Mängel vor, sollte er diese sofort schriftlich beim Verkäufer rügen. Es obliegt dann dem Verkäufer zunächst zu entscheiden, wie die Mängel beseitigt werden. In aller Regel wird dies eine Ersatzlieferung sein. Ebenso können sich die Beteiligten auf eine Minderung des Kaufpreises einigen.

Wird das Saat- und Pflanzgut beim Landwirt über eine gewisse Zeit zwischengelagert, sollte der Landwirt darauf achten, dass die Lagerbedingungen (z. B. richtige Lagertemperatur, kein Einsatz von keimhemmenden Mitteln in den Vorjahren in dem Lagerraum, Reinigung und Desinfektion der Lagerkisten etc.) optimal sind und dies auch dokumentieren (Qualitätssicherungssystem). Dadurch kann der Landwirt einem z. B. bei Pflanzgut häufig anzutreffendem Einwand entgegenwirken, dass es erst durch eine Fehllagerung beim Landwirt die Qualitätseinbußen erlitten habe.

Stets empfiehlt es sich zumindest einen Sack original verschlossen zu belassen, um dem Einwand begegnen zu können, die beanstandete Ware sei vermischt oder in anderer Weise nicht mehr mit dem gelieferten Original identisch.

Tritt der Mangel erst später nach Aussaat im Feldbestand auf, so ist in aller Regel bereits die Nachweisführung, dass es sich um einen Saat- bzw. Pflanzgutmangel handelt, schwierig. Selbst hinzugezogene Sachverständige können nicht immer sicher ausschließen, dass auch andere Faktoren, wie z. B. Witterung, zu tiefe Saat oder dergleichen z. B. zu einem Auflaufmangel geführt haben. Auch hier ist ein noch original verschlossenes Rückstellmuster für die Beweisführung dienlich.

Der Landwirt sollte in einer solchen Situation nicht zögern, möglichst unverzüglich einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen hinzuziehen und mit der Beweissicherung zu beauftragen. Wer lange zusieht und noch länger auf den Außendienstmitarbeiter der Saat/Pflanzgutfirma wartet, hat aufgrund der biologischen Veränderungsprozesse bald keine geeigneten Beweismittel mehr in Händen. Unter rein juristischem Blickwinkel wäre dem Landwirt zu raten unverzüglich bei Gericht den Antrag auf Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens zu stellen. In einem solchen Verfahren wird vom Gericht ein Sachverständiger mit der Erhebung der beantragten Beweise beauftragt. Die Feststellungen des Sachverständigen sind sodann in einem späteren Verfahren für die Streitparteien bindend. Allerdings ist ein solcher gerichtlicher Beschluss auch nicht von heute auf morgen zu erreichen. So dauert es nicht selten Wochen bis der Sachverständige auf dem Feld erscheint. Mitunter ist es effizienter außerhalb dieses förmlichen Verfahrens einen Sachverständigen zu beauftragen, der dann zwar als Privatgutachter tätig wird, aber in einem gerichtlichen Verfahren zumindest als sachverständiger Zeuge vernommen werden kann. Natürlich ist dies mit Kosten verbunden, was gerade deshalb schwer wiegt, weil der betroffene Landwirt, wie oben dargestellt, damit rechnen muss, dass der Händler sich darauf beruft, den Mangel nicht verschuldet zu haben.

Hiervor kann sich der Landwirt nur schützen, wenn er sich die für ihn wesentlichen Eigenschaften des Saat- und Pflanzgutes durch den Händler in Form eines Garantieversprechens zusichern lässt. Ein solches Garantieverprechen könnte etwa folgenden Inhalt haben:

Der Verkäufer übernimmt hiermit die Garantie, dass nachfolgende Eigenschaften der zu liefernden Pflanzkartoffel/Saatgut bei Lieferung vorhanden sind... (geforderte Eigenschaften einzeln auflisten)

Die Parteien sind sich einig, dass die Garantie ein unbedingtes Einstehen des Verkäufers für die definierten Beschaffenheiten begründet, das von einem Verschulden unabhängig ist.

Bei einem solchen Garantieverprechen hat der Händler dann nicht mehr die Möglichkeit, sich auf ein fehlendes Verschulden zu berufen. Ob die Händler zur Abgabe solcher Erklärungen bereit sein werden, erscheint allerdings eher als fraglich.

Besondere Vorsicht ist umgekehrt dann geboten, wenn händlerseits versucht wird, besondere vertragliche Regelungen für den Saat/Pflanzgutbezug durchzusetzen. So findet sich gerade im Kartoffelbereich oftmals die Regelung, dass für den Bezug von Pflanzgut die sogenannten „Berliner Vereinbarungen“ gelten sollten. Diese Vereinbarungen sind ein umfangreiches Regelwerk, das eigentlich für den Kartoffel- und Pflanzguthandel auf Großhandelsebene zugeschnitten ist. Hierin finden sich eine Vielzahl von Stolperstellen, wie z. B. extrem kurze Rückfristen und dergleichen, mit denen nur wirkliche Profis umzugehen wissen.

Will die Saatgutwirtschaft langfristig den Absatz von anerkanntem Saat- und Pflanzgut steigern, wird sie auch nicht umhin kommen, sicherzustellen dass die Qualitätserwartungen der Abnehmer auch rechtlich durchgesetzt werden können.